

HOLEN SIE DIE ÖFFENTLICHKEIT INS BOOT

Nicht außer Acht lassen sollten Vereine auch die öffentliche Wahrnehmung. Oftmals wird die Diskussion erst durch Strafanzeigen und die anschließende Berichterstattung bestimmt. Das bringt die Vereine in die Defensive und lässt sich vermeiden:

- Informieren Sie die örtliche Presse bereits im Vorfeld und erklären Sie den Ablauf und die Ziele des Gemeinschaftsfischens.
- Stellen Sie das Hegeziel in den Vordergrund.
- Sprechen Sie über das ökologische Engagement Ihres Vereins und schaffen Sie damit Verständnis und Akzeptanz für die Fischerei.
- Betonen Sie den Traditionscharakter des Königsfischens und die Bedeutung für das Vereinsleben.
- Spenden Sie die gefangenen Fische an eine örtliche Einrichtung (gegebenenfalls verarbeitet zu Fischpflanzlerl, etc.) oder laden Sie die Öffentlichkeit zum Fischessen ein.
- Veröffentlichen Sie keine Trophäenbilder.



IN DER GEMEINSCHAFT FISCHEN

Gemeinschaftsfischen sind wichtige Eckpunkte des Lebens in einem Fischereiverein. Sie fördern den Zusammenhalt der Mitglieder und unterstützen die Hegeziele. Man unterscheidet zwischen Traditions- und Königsfischen, Hegefischen sowie Anfischen.

TRADITIONS- UND KÖNIGSFISCHEN

Die Tradition von Königsfischen muss nicht zwingend innerhalb eines Vereines bestehen, sondern kann auch in der Region verankert sein. Ein Traditionsfischen findet nur einmal pro Jahr statt. Es muss sich nicht auf Vereinsmitglieder beschränken, auch befreundete Fischereivereine können dazu eingeladen werden. Typischerweise wird bei einem solchen Königsfischen der schwerste Fisch prämiert.

HEGEFISCHEN

Bei Hegefischen soll meist ein gewässeruntypischer Bestand an Weiß- oder Raubfischen oder Neozoen reduziert werden. Bei einem Hegefischen kann der Gesamtfang bewertet werden, da das hegerische Ziel in diesem Fall die Herausnahme größerer Mengen an Fischen ist. Die gefangenen Fische sind grundsätzlich einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

ANFISCHEN

Eine weitere Form gemeinschaftlichen Fischens ist das beliebte und traditionelle „Anfischen“ der Vereine. Nach einer längeren Phase der Sperrung – in der Regel infolge von Schonzeiten – begeben sich Angler zusammen an ein konkretes Gewässer und fischen gemeinsam. Das muss dann rechtlich nicht dem Begriff des Gemeinschaftsfischens entsprechen, wenn es zu keiner abschließenden Wertung kommt. Hier, wie auch in allen Fällen des Gemeinschaftsfischens, spielt es keine Rolle, ob wenige oder viele Angler gleichzeitig fischen.

Impressum

Herausgeber:
Landesfischereiverband Bayern e.V.
Mittenheimer Str. 4
85764 Oberschleißheim
Telefon (089) 642726-0
E-Mail: poststelle@lfvbayern.de
www.lfvbayern.de

Redaktion:

Thomas Funke, Stefanie Schütze
Grafische Gestaltung:
Sabina Sieghart, München
Abbildungen:
Titelfoto: Stefan Noll
Hans-Herrmann Lier, Steffi Schütze
Produktion:
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier.
Gefördert aus Mitteln der Fischereiabgabe
© Landesfischereiverband Bayern e.V.
November 2019



LANDESFISCHEREIVERBAND BAYERN E.V.

Mittenheimer Straße 4 | 85764 Oberschleißheim

T +49 (089) 64 27 26-0 | lfvbayern.de

TIPPS UND WISSENSWERTES KÖNIGSFISCHEN AUF EINEN BLICK



FISCHEN.
GEMEINSAM NATUR
ERLEBEN.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die gesetzlichen Regelungen zu Traditions- und Hegefischen finden sich in Paragraph 13 des Bayerischen Fischereigesetzes, dort heißt es:

(1) Gemeinschaftsfischen mit abschließender Wertung der Fangergebnisse sind nur im Rahmen traditioneller Veranstaltungen und zur Erfüllung der Hegepflicht (Art. 1 Abs. 2 BayFiG) im Fanggewässer zulässig.

(2) Innerhalb von vier Wochen nach einer Besatzmaßnahme sind Gemeinschaftsfischen unzulässig, sofern nicht auszuschließen ist, dass neu eingesetzte Fische gefangen werden.

DIE WICHTIGSTEN MERKMALE

WERTUNG IST ZWEITRANGIG

Bei einem Gemeinschaftsfischen darf keinesfalls der Charakter eines kommerziellen Wettfischens entstehen, denn das widerspricht den Bestimmungen des Bayerischen Fischereigesetzes und dem „vernünftigen Grund für den Fischfang“ des Tierschutzgesetzes.

Die Anerkennung des Fischerkönigs sollte deshalb in der Ehrung liegen. Der Wert von Geld- oder Sachpreisen darf nur minimal höher als die Startgebühr sein. Die Höhe der Teilnahmegebühr muss in einem vernünftigen Verhältnis zum Tageskartenpreis liegen, ein angemessener Aufschlag für den Organisationsaufwand kann aber erfolgen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der veranstaltende Verein den Status der Gemeinnützigkeit verliert.



KEIN FISCHEN NACH BESATZ

Die gesetzlich vorgeschriebene Besatzsperrung verhindert, dass kurz vorher eingesetzte Fische bei einem Gemeinschaftsfischen gezielt gefangen werden, da dies der Fischwaidgerechtigkeit widerspräche. Wurde beispielsweise Fischbrut besetzt, so spricht nichts gegen ein Gemeinschaftsfischen das unmittelbar nach dem Besatz stattfindet. Bei Gemeinschaftsfischen wird bei der Dauer der Besatzsperrung nicht zwischen geschlossenen und nicht geschlossenen Gewässern unterschieden.

„Königs- und Hegefischen stärken das Vereinsleben und helfen, unsere Hegeziele zu erfüllen. Deshalb sind wir stolz auf unsere aktiven Fischer und Vereine.“

Prof. Dr.-Ing. Albert Göttle
Präsident des Landesfischereiverbands Bayern



EMPFEHLUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG EINES GEMEINSCHAFTSFISCHENS

Grundlegend gilt es natürlich, alle Vorschriften genau umzusetzen, um rechtlich nicht angreifbar zu sein:



- Vergeben Sie keine wertvollen Preise, um nicht den Eindruck eines Wettbewerbs zu vermitteln.
- Das Startgeld muss sich am Preis für eine Tageskarte orientieren.
- Bestimmen Sie den Fischerkönig anhand des schwersten Fisches.
- Verwerten Sie alle gefangenen Fische.
- Bringen Sie das Gemeinschaftsfischen in Einklang mit ihren Hegezielen am Fanggewässer.
- Beachten Sie Besatzsperrungen.
- Alle Teilnehmer müssen sich an die Tierschutzgesetze und die Regeln des Fischereigesetzes halten.
- Grundsätzlich kann die Platzvergabe durch ein Losverfahren erfolgen, dies kann sinnvoll sein um übermäßigem Anfüttern vorzubeugen.